

Miscellen.

Ex-libris eines H. Zwingli.



Herr Privatdozent Dr. E. A. Stükelberg in Zürich hatte die Güte, uns das nebenstehend reproduzierte Ex-libris zuzustellen und zur Mitteilung in den Zwingliana zu überlassen. Er bemerkt, es sei ihm aus Bayern zugegangen, der Neuabdruck einer Kupferplatte, stamme wohl aus dem 17. Jahrhundert und fehle in dem Werke Gersters über die schweizerischen Ex-libris.

Man möchte zunächst an Huldreich Zwingli, den Enkel und letzten männlichen Nachkommen des Reformators, denken; er hatte studiert und magistriert, las in Zürich über Neues Testament und starb 1601. Doch ist eine spätere Zeit anzunehmen und an die Familie Zwingli aus Elgg im Kanton Zürich zu erinnern, aus der seit dem

17. Jahrhundert mehrere Geistliche und Aerzte hervorgingen, darunter solche, die das Bürgerrecht der Stadt Zürich erwarben und deren Vorname stimmen würde, wie die beiden Hans Heinrich Zwingli, Vater und Sohn, Pfarrer und Dekane im Freiamt gegen 1700; vgl. Leu, helvet. Lexikon, und Hauser, Geschichte von Elgg, S. 380.

Das Wappen — um dessen willen wir das Blättchen hier mitteilen — ist das gleiche wie das des Ammanns Ulrich Zwingli von Wildhaus (vgl. in meinen Analecta I, Tafel 2) und des Reformators. Darüber der Wahlspruch: LID VND MID (leide und meide).

E.

Trinkgeschirr. Herr Pfarrer Dr. Linder in Lausanne teilt mir eine feine Bemerkung des Herrn Professor Dr. Vuilleumier daselbst mit: Der Ausdruck Trinkgeschirr in der Zürcher Bibel von 1539 (vgl. Zwingliana 150) möchte im Gegensatz gegen den im Worte Kelch liegenden katholischen Messbegriff gewählt worden sein, wie auch die französischen Reformierten statt des üblichen le calice die Bezeichnung la coupe vorzogen. — Dem sei noch beigelegt, dass Zwingli selber den Ausdruck Trinkgeschirr oft braucht, z. B. 1, 564; vgl. auch oben S. 155 den 23. Psalm. Ebenso war er bei den Täufern üblich, die das Nachtmahl noch vor der Kirche einführten; Grebel braucht ihn schon im Brief an Münzer vom 5. September 1524.

E.

Ein neutestamentlicher Kritiker. Die St. Galler Chronisten berichten von einem Schaffhauser Täufer, der mit mehreren Glaubensgenossen am 9. Mai 1530 vom Hochgericht des Abts von St. Gallen zu Gossau verurteilt wurde, er selbst zum Tod durch das Schwert. Der Grund des Urteils ist sehr merkwürdig. Vadian meldet darüber: „Der, den man enthauptete, der hielt und starb darauf, dass man das Paternoster nicht beten soll. Und es sei

auch nicht von Christus angesehen, sondern von den Päpstlern zusammengeflickt („zusammen bletzet“) wie das Magnificat, und in das neue Testament verfasst, als ob die Evangelisten solches geschrieben hätten; denn viel Ungerechtes stünde darin. Aber, sagte der Mann, im Geist und in der Wahrheit sollte man beten und nicht anders, wie Johannes am 4. Kapitel stehe“. **E.**

Der Name Tell. Kurz vor der Reformation wird in Zürich ein Jakob Tell von Langnau im Emmenthal ausgewiesen: er soll schwören, sich in der Eidgenossen von Bern Gebiet zu begeben und über die Aare herüber in Zürcher Gebiet nimmermehr zu kommen. Staatsarchiv Zürich, Nachgang vom Montag vor Johannis Baptistä 1502. **E.**

Litteratur.

Traugott Schiess, Dritter und vierter Anhang zu Ulrich Campells Topographie von Graubünden. Beilage z. Jahresbericht d. naturforsch. Ges. Graubündens N. F., Bd. 42/44. Chur 1900. Nachdem die Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft Campells Topographie, bearbeitet von Kind, in den Quellen zur Schweizergeschichte VII, und die historia Raetica, bearbeitet von Wartmann, ebenda VIII und IX herausgegeben hat, folgt noch ein stattlicher Schlussband, mit dem die Bündner selbst ihrem Campell ein Denkmal setzen. Die Bearbeitung hat Prof. Dr. Schiess in Chur ausgezeichnet besorgt (vgl. z. B. den Rekonstruktionsversuch zum IV. Anhang). Er verfügte über die zeitgenössischen Quellen wie kein Bündner bis jetzt. Für uns sind besonders wertvoll die einleitenden Abschnitte über Campells Leben und Werke, wofür die Sammlung der Reformatorenbriefe in Zürich manche willkommene Notiz geliefert hat.

Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abts Christian von Castelberg 1584. Stans 1899 (SA. aus Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cisterz.-Orden). Eine willkommene und recht fleissige Arbeit über eine entlegene, freilich durch gutes Quellenmaterial nicht sehr begünstigte Partie der Reformationsgeschichte, von streng katholischem Verfasser. Die Existenz des Klosters war lange sehr prekär: 1536 traten der Abt und die drei Konventualen zur Reformation über, und von da an wählte fast hundert Jahre lang das Hochgericht den Abt. Seit dem Tridentinum, mit Abt Castelberg, hob sich das Stift wieder. Dankenswert sind die Aufschlüsse über die Geschichtsquellen des Klosters und der Gegend im allgemeinen. Unartig äussert sich der Verfasser S. 54 über den Bündner Geschichtsschreiber Rosius a Porta, von dem G. v. Wyss in der Historiographie S. 294 einen ganz andern Begriff hat.

A. Ziegler, Die kirchlichen Zustände in Winterthur am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Winterthur 1900 (Beilage zum Gymnasialprogramm). Das Recht der Reformation kann nicht besser aufgezeigt werden als durch solche Monographien über die vorangehende Zeit. Man sieht auch hier wieder, wie sie sich aus dem tiefen Verfall mit allem guten Willen nicht mehr erheben konnte. Die Darstellung ist durchaus sachlich, gründlich, wohlgeordnet, und zeugt von fleissiger Orientierung über die allgemeinen Verhältnisse vor der Reformation. Zu den paar Fragezeichen: S. 39 Messachel vgl.